

## 16.1.5 Windenergieanlagen: Anlagenwartung

Anlagen:

- Wartung aus Operating Manual E-138 EP3 D0727008-0\_de-2.pdf

## 12 Wartung und Reparatur

### 12.1 Wartung

**Wartung durch den Betreiber** Um den dauerhaft sicheren und optimalen Betrieb der Windenergieanlage sicherzustellen, muss diese in regelmäßigen Abständen, je nach Anforderung mindestens einmal jährlich, gewartet werden.

Der Betreiber kann die Wartung selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Alle relevanten Informationen zur Wartung werden in der Wartungsanleitung bereitgestellt.

**Wartung durch ENERCON** ENERCON empfiehlt den Abschluss eines Vertrags über das EPK (ENERCON PartnerKonzept).

Während der Laufzeit des EPK-Vertrags garantiert ENERCON darin eine sehr hohe technische Verfügbarkeit und übernimmt die Verantwortung sowie die Kosten für den optimalen und sicheren Betrieb der Windenergieanlage.

Im Rahmen des EPK-Vertrags organisiert ENERCON die Wartung und eventuell anfallende Reparaturen. Ferner ist eine lückenlose Dokumentation aller Wartungen, Reparaturen etc. gewährleistet. Informationen zu den durchgeführten Wartungstätigkeiten können über das ENERCON SIP jederzeit abgerufen werden.

Weitere Details zum EPK-Vertrag sind bei ENERCON erhältlich.

### 12.2 Reparatur, Nachrüstung, Austausch von Teilen

Es dürfen nur Original-Ersatzteile und Austauschteile von ENERCON verwendet werden.



Jede nicht von ENERCON ausdrücklich autorisierte oder nicht gemäß den Anweisungen von ENERCON ausgeführte Veränderung der Windenergieanlage hat den Verlust der Gewährleistung des Herstellers zur Folge.

Unabhängig davon besteht das Risiko, dass die Betriebserlaubnis der Windenergieanlage ungültig wird.

Nach einer Betriebsdauer von 20 Jahren müssen die elektrischen Komponenten der Sicherheitseinrichtungen für die restliche Lebensdauer der WEA ertüchtigt werden. Die Komponenten müssen entweder ausgetauscht oder einem Proof-Test (vgl. EN ISO 13849-1:2015) unterzogen werden. Für den notwendigen Austausch der elektrischen Komponenten der Sicherheitseinrichtungen dürfen ausschließlich neue oder „werksneue“ Teile verwendet werden.



Werden die elektrischen Komponenten der Sicherheitseinrichtungen nach 20 Jahren nicht ertüchtigt (vgl. *Sicherheitseinrichtungen überprüfen*, S. 13), ist ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage verboten.